



Corona- und Quarantäneordnung in der Schule - gültig ab dem 26.01.2022 -

Da das Gesundheitsamt nicht mehr in allen Fällen einer positiven Testung tätig wird, sind alle Bürger*innen verpflichtet, Quarantäne- und Isolationsmaßnahmen gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung eigenständig umzusetzen. Auf der Homepage des Gesundheitsamts Essen können positiv getestete Personen notwendige Angaben und Nachweise übersenden und anschließend eine individuelle Berechnung der Quarantänedauer erhalten <https://service.essen.de/home/-/egov-ws/fs/430200/434970>

Auch bereits in Quarantäne befindliche Personen können sich über die Möglichkeiten der Freisetzung und über weitere Quarantäneregeln informieren
http://www.essen.de/coronavirus_quarant%C3%A4ne

Wichtigste Regelungen in der Schule:

Im Fall eines **positiven Tests (Selbsttest)** muss unverzüglich ein Kontrolltest (PCR-Test oder zertifizierter Antigen-Schnelltest - auch Bürgertest genannt - einer offiziellen Teststelle durchgeführt werden. Bis zum Erhalt des Testergebnisses muss sich die Person in Isolierung begeben. Ein negatives Testergebnis hebt die Isolation auf. Im Fall der Infektion gelten die Isolations- und Quarantäneregeln für Infizierte und Kontaktpersonen.

Für die **Rückkehr in die Schule** gilt:

Schüler*innen, die **selbst infiziert** waren, können sich frühestens am 07. Tag nach Symptombeginn oder einem positiven Testergebnis mit einem Schnelltest (Bürgertest) oder PCR-Test freitesten, wenn sie vorher 48 Stunden symptomfrei waren. Bitte vor Antritt des Unterrichts im Sekretariat unter Vorlage des Testergebnisses zurückmelden.

Schüler*innen, die nur **Kontaktpersonen** waren, können sich frühestens am 05. Tag mit einem Schnelltest (Bürgertest) oder PCR-Test freitesten, wenn keine Symptome auftreten.

Alle **anderen Infizierten oder Kontaktpersonen** (Eltern, Lehrpersonen und weitere Mitarbeiter*innen) können sich frühestens am 07. Tag mit einem Schnelltest oder PCR-Test freitesten. Eine Quarantäne endet für alle Infizierten und Kontaktpersonen automatisch zehn Tage nach Symptombeginn (Entlassung ohne Freitestung). Auch wenn im Laufe dieser Zeit weitere Familienmitglieder erkranken, verlängert sich die Quarantäne für die Kontaktpersonen nicht über zehn Tage hinaus.

Ausgenommen von der Quarantänepflicht sind weiterhin: Geboosterte, doppelt Geimpfte (weniger als 90 Tage zurückliegend), Genesene (weniger als 90 Tage zurückliegend), geimpfte Genesene.